

§ 6 GerüstbMstrV — Situationsaufgabe

Gerüstbauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die im Meisterprüfungsprojekt nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

(2) Der Prüfling hat als Situationsaufgabe zwei vom Meisterprüfungsausschuss vorgegebene fehlerhafte Gerüstkonstruktionen zu überprüfen und zu protokollieren, davon auf jeden Fall ein Traggerüst. Als weitere Gerüstbauarten kommen in Betracht:

1. ein Arbeitsgerüst, ein Schutzgerüst oder ein Arbeits- und Schutzgerüst als Standgerüst, als Konsolgerüst oder als fahrbares Gerüst,
2. ein Arbeitsgerüst als Hängegerüst,
3. eine Wetterschutzeinhausung.

Für die vorgegebenen fehlerhaften Gerüstkonstruktionen sind Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die Mängel sind zu beseitigen. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Normen und Vorschriften anhand der statischen Berechnungen dieser Einrüstungen, die der Meisterprüfungsausschuss zur Verfügung stellt.

Zitiervorschlag: § 6 GerüstbMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Ger%C3%BCstbMstrV/6>